

Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. 7. 1952. Gegenwärtig gliedert sich die DDR in 15 Bezirke (einschließlich der Hauptstadt Berlin), 27 Stadtkreise (von denen 6 in Stadtbezirke untergliedert sind), 191 Landkreise, 7616 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Entsprechend dieser territorialen Gliederung wählen die Bürger im jeweiligen Territorium ihre Volksvertretung: die Volkskammer, die Bezirkstage; Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen. Das einheitliche Handeln aller Organe im S. wird durch die schöpferische Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und zwischen ihnen und den Bürgern, ihren Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen gewährleistet. Die Hauptrichtung zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht und damit zur Vervollkommenung des S. besteht darin, die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden. Das erfordert vor allem: die Verstärkung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der Tätigkeit aller Organe des sozialistischen Staates; die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe - von der Volkskammer und dem Ministerrat der DDR bis zu den Gemeindevertretungen und den Räten der Gemeinden - bei der einheitlichen Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik; die Durchsetzung eines sozialistischen Arbeitsstils in allen Phasen des staatlichen Leitungsprozesses von der Vorbereitung der Entscheidungen über die Organisation der Durchführung bis zur

Kontrolle und Rechenschaftslegung vor den Werktätigen. Die konkreten Schritte zur Weiterentwicklung des S. nach dem VIII. Parteitag der SED sind im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972, in den vom Ministerrat beschlossenen Grundsätzen über die Verantwortung und Arbeitsweise der Ministerien und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 geregelt. -> *Staatsrecht der DDR*, -> *Staatsapparat*

Staatsbank der DDR: Emissionsbank der DDR und Organ des Ministerrates der DDR für die Verwirklichung der von der SED und der Regierung beschlossenen Geld- und Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit. Zu ihren Aufgaben gehören die Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle der Geld- und Kreditpolitik. Sie erläßt Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Geldumlaufs, des Kredits, des Zinses sowie des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs. Die S. organisiert auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Geldumlauf, konzentriert freie Geldmittel der Volkswirtschaft, gewährt kurz- und langfristige Kredite, organisiert den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr und übt auf dieser Grundlage eine staatliche Kontrolle durch die Mark aus. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben hat sie die Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne zur Erzielung eines hohen Nutzeffekts des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu fördern und gemeinsam mit den anderen Kreditinstituten zur kontinuierlichen Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen. Die S. ist für die Ausarbeitung und die Abrechnung der Kreditbilanz verantwortlich. Sie erarbeitet darüber hinaus Stellungnahmen und Vorschläge zu den Entwürfen des Volkswirtschaftsplanes, der Finanzbilanz des Staates